

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung, Wohnungsgeld-, Reisekosten- und Etatgesetz sowie Vollzugs-Verordnungen**

**Baden**

**Karlsruhe i. B., 1909**

I. Dienstreisekosten

[urn:nbn:de:bsz:31-318627](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318627)

3. Landesherrliche Verordnung vom 28. Dezember 1908,  
**Den Vollzug des Gesetzes über die Kosten der  
 Dienstreisen und Umzüge der Beamten betr.**  
 (Ges.- u. WDBL S. 645.)

**I. Dienststreifekosten.**

Zu § 1 des Gesetzes.

§ 1.

1. Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten auch für die nichtetatmäßigen Beamten und für die vertragsmäßig angenommenen — nicht im Arbeiterverhältnis stehenden — Personen.

2. Die Anwärter für die oberen und mittleren Beamtenstellen<sup>1)</sup> werden dabei den in die sechste Klasse (§ 3 des Gesetzes), die Anwärter für die unteren Beamtenstellen den in die achte Klasse eingereichten Beamten gleichgestellt.

<sup>1)</sup> Als solche gelten u. a. folgende nichtetatmäßige Beamte: Regierungsassessoren und Rechtspraktikanten; wissenschaftlich gebildete Hilfsarbeiter bei Zentralstellen, Assistenten bei wissenschaftlichen und technischen Instituten; Hilfsärzte und Geistliche an Heil- und Pflegeanstalten; Regierungsbaumeister, Ingenieurpraktikanten, Baupraktikanten; Ingenieure mit Diplomprüfung; Landwirtschaftslehrer; Bureau- und Schreibbeamte, welche die Aktuar-, Finanzassistenten- oder Amtsrevidentenprüfung bestanden haben; seminaristisch oder technisch gebildete Lehrer an Fachschulen und sonstigen Staatsanstalten (Gewerbe-, Handels-, Realschulkandidaten, Zeichenlehramts- und Volksschulkandidaten, technisch ausgebildete Hilfslehrer, Obstbau- und Weinbaulehrer, Lehrer für Geflügelzucht, Musiklehrer); Geometer, Geometerkandidaten; staatliche Baukontrolleure mit Werkmeistervorbildung; sonstige technische Beamte und Zeichner, soweit solche nicht zur etatmäßigen Anstellung auf Stellen für untere Beamte in Aussicht genommen sind. Alle übrigen Anwärter auf etatmäßigen Beamtenstellen, sowie diejenigen Bediensteten, welche nicht als Anwärter für solche Stellen zu betrachten sind, erhalten, soweit nicht in einzelnen Fällen etwas anderes bestimmt ist, Vergütung nach der 8. Klasse.

Wer als Anwärter für die einzelnen Arten von Beamten-  
gruppen zu gelten hat, wird von dem vorgelegten Ministerium  
im Benehmen mit dem Finanzministerium bestimmt.

3. Die Vergütung der Dienstreisekosten der in den  
staatlichen Dienst aufgenommenen Personen, die nicht zu  
den Anwärtern für etatmäßige Beamtenstellen (Absatz 2)  
gehören, wird von dem vorgelegten Ministerium im Be-  
nehmen mit dem Finanzministerium geregelt.

### § 2.

Bei Reisen zur Erfüllung dienstlicher Repräsentations-  
pflichten hat der Beamte nur dann einen Anspruch auf  
Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz, wenn er von  
der vorgelegten Zentralbehörde zur Wahrnehmung der  
Repräsentation allgemein ermächtigt oder im einzelnen  
Falle abgeordnet worden ist. Nur wenn der Beamte nicht  
in der Lage war, hierwegen zuvor Antrag zu stellen, kann  
die Anrechnung von Aufwandsentschädigung und Reise-  
kostenersatz auch nachträglich gestattet werden.<sup>1)</sup>

### § 3.

Zu § 2 des Gesetzes.

1. Bei Bornahme von Dienstgeschäften innerhalb der  
Wohnsitzgemarkung ist die Anrechnung einer Aufwands-  
entschädigung nach Maßgabe des § 4 des Gesetzes nur in  
den Fällen zulässig, in denen der Ort der Geschäftsver-  
richtung mehr als zwei Kilometer — nach der Luftlinie  
gemessen — vom Geschäftsitz (Dienstzimmer) entfernt ist;  
was als Geschäftsitz anzusehen ist, bestimmt im Zweifels-  
falle die vorgelegte Zentralbehörde. Bei einer dienstlichen  
Abwesenheit von nicht mehr als sechs Stunden ist die An-  
rechnung einer Aufwandsentschädigung an die weitere Vor-  
aussetzung geknüpft, daß in die Dauer der dienstlichen Ab-  
wesenheit die Zeiträume von 11 bis 2 Uhr mittags oder  
von 6 bis 9 Uhr abends fallen. Für die unter § 7  
Absatz 2 des Gesetzes fallenden Beamten gelten außerdem  
die Vorschriften in § 9 dieser Verordnung.

<sup>1)</sup> Reisen zur Verpflichtung gelten als Dienstreifen.

2. Reisekostenerfaz (§ 8 des Gesetzes) wird bei Vor-  
nahme von Dienstgeschäften innerhalb der Wohnsitzgemarkung  
nach Maßgabe der Vorschriften in § 10 (4) dieser Ver-  
ordnung gewährt.

3. Wohnt ein Beamter nicht in der Gemarkung seines  
dienstlichen Wohnsitzes, sondern in einer anderen Gemarkung,  
so ist bei auswärtigen Dienstgeschäften die Entschädigung  
nach dem tatsächlichen Aufwand an Zeit und Reisekosten,  
jedoch nicht höher zu berechnen, als wenn die Dienstreise  
vom Ort des dienstlichen Wohnsitzes (Dienstzimmer) aus  
ausgeführt worden wäre.

Zu § 3 des Gesetzes.

§ 4.

1. Der Beamte erhält stets die ihm nach seiner eigenen  
Amtsstellung gemäß der Anlage zu § 3 des Gesetzes zu-  
stehende Aufwandsentschädigung, also auch dann, wenn er  
zum Dienstverweser einer Amtsstelle, die einer höheren  
Klasse angehört, ernannt ist.

2. Wer mit Anspruch auf Aufwandsentschädigung zur  
Stellvertretung oder Dienstaushilfe an einem anderen Ort  
entsandt wird, kann für die Zeit, in der er von da aus  
Dienstreisen vornimmt, eine doppelte Aufwandsentschädigung  
nicht anrechnen.

3. Bei Beförderung eines Beamten auf eine einer  
höheren Klasse angehörige Amtsstelle beginnt der Anspruch  
auf die höhere Aufwandsentschädigung mit dem Zeitpunkt  
der Wirksamkeit der Beförderung, keinesfalls aber früher  
als mit dem Tag der Eröffnung der die Beförderung aus-  
sprechenden Entschließung.

Zu § 4 des Gesetzes.

§ 5.

1. Die Berechnung des Tagegelds erfolgt nach der  
Zeitdauer der durch das Dienstgeschäft veranlaßten Ab-  
wesenheit, einschließlich der zur Hin- und Rückreise nötigen  
Zeit und des zur Erholung etwa erforderlichen auswärtigen  
Aufenthalts.

2. Bei Reisen mittelst regelmäßiger Fahrgelegenheiten ist die fahrplanmäßige Abgangs- und Ankunftszeit an der Station des Wohnorts maßgebend; Verspätungen bei der Ankunft kommen nur in Betracht, wenn sie über eine Stunde betragen. Bei anderen Reisen gilt als Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung die Zeit des Verlassens und des Wiederbetretens der Wohnung, des Dienstzimmers usw., je nachdem die Reise von einem dieser Orte aus angetreten oder an einem von ihnen beendigt worden ist.

3. Bei einer Dienstreise im Zusammenhang mit einer Urlaubsreise wird der Berechnung der Aufwandsentschädigung nur die für dienstliche Zwecke verwendete Zeit zugrunde gelegt; als solche gilt:

- a. beim Anschluß einer Urlaubsreise an eine Dienstreise, die Zeit vom Abgang am Wohnort bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts,
- b. beim Anschluß einer Dienstreise an eine Urlaubsreise, die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückkehr an den Wohnort,
- c. bei Unterbrechung des Urlaubs durch eine Dienstreise, die Zeit vom Abgang am Urlaubsort bis zur Rückkehr dahin oder, falls der Beamte den weiteren Urlaub an einem anderen Orte zubringt, bis zur Beendigung des Dienstgeschäfts,
- d. bei Vornahme eines Dienstgeschäfts am Urlaubsort selbst, die hierauf verwendete Zeit.

In keinem Falle darf jedoch der Staatskasse ein größerer Aufwand erwachsen, als wenn die Dienstreise vom Wohnort aus angetreten und daselbst beendigt worden wäre. Vorstehende Vorschriften gelten sinngemäß auch für die Anrechnung des Reisekostenersatzes. Die Verbindung einer Dienstreise mit einer Urlaubsreise ist nur mit Genehmigung der zuständigen Dienstbehörde zulässig.

4. Durch Unterbrechung oder Verlängerung des auswärtigen Geschäfts aus privaten Rücksichten dürfen der Staatskasse keinerlei Mehrkosten erwachsen. Wird die Unterbrechung durch Krankheit notwendig, ohne daß die

Rückkehr an den Wohnort möglich ist, so kann dem Beamten je nach Umständen auch für diese Zeit die Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise mit Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums bewilligt werden.

5. Wird die auswärtige Geschäftsverrichtung durch Sonn- und Feiertage oder durch sonstige von dem Willen des Beamten unabhängige Umstände auf kurze Zeit unterbrochen, so hat sich das Verhalten des Beamten — Verbleiben am Geschäftsort oder Heimreise und Rückkehr an den Geschäftsort — in erster Linie nach dem dienstlichen Interesse zu richten, dann aber darnach, durch welches Verhalten die Staatskasse für Aufwandsentschädigung und Reisekostenersatz weniger belastet wird. Steht ein dienstliches Interesse der vorübergehenden Rückkehr an den Wohnort nicht entgegen, wohl aber der höhere Betrag der Aufwandsentschädigung für die Reisezeit samt dem Reisekostenersatz, so erhält der Beamte, wenn er gleichwohl für die Dauer der Unterbrechung an den Wohnort zurückkehrt, nur den Betrag der Aufwandsentschädigung, den er beim Verbleiben am Geschäftsort anzusprechen hätte. Das gleiche gilt, wenn der Beamte bei einer mehrere Tage erfordernden dienstlichen Verrichtung täglich an den Wohnort zurückkehrt.

6. Die Vorschrift des § 4 Absatz 1 des Gesetzes findet nur Anwendung, wenn die ganze Dauer der Abwesenheit nicht mehr als 3 Stunden beträgt.

7. Nur solche Dienstreisen von mehr als dreistündiger Dauer sind nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes zusammenzurechnen, die am gleichen Kalendertag angetreten worden sind. Die Zusammenrechnung findet also auch dann statt, wenn die letzte an dem betreffenden Tage angetretene Dienstreife erst an einem der folgenden Tage beendet wird.

8. Das Übernachtungsgeld wird stets nur neben dem Tagegeld gewährt. Es darf dann angerechnet werden, wenn der Beamte statt in seiner ständigen Wohnung in einem anderen Hause, sei dies ein Gasthaus oder ein Privathaus, der Nachtruhe pflegt, nicht aber, wenn die

Nachtzeit zu dienstlichen Geschäften oder zur Reise verwendet wird.

## § 6.

Zu § 5 des Gesetzes.

1. Beamte, die mit diplomatischen Sendungen betraut und solche, die zu den Verhandlungen des Bundesrats entsendet werden, erhalten den doppelten Betrag der geordneten Aufwandsentschädigung, im Falle der Unzulänglichkeit dieser Entschädigung aber Ersatz der tatsächlichen Auslagen.

2. Bei Entsendung von Beamten zu Konferenzen mit Vertretern anderer Staaten und zu Kongressen, einerlei, ob sie außerhalb oder innerhalb des Großherzogtums abgehalten werden, beträgt die Erhöhung der Aufwandsentschädigung 50 vom Hundert des geordneten Betrags, falls nicht von dem vorgeordneten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium ein höherer Satz bestimmt oder der Ersatz der tatsächlichen Auslagen verfügt wird.

3. Für andere Fälle kann eine erhöhte Aufwandsentschädigung nur von dem vorgeordneten Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium bewilligt werden, wobei auch zu bestimmen ist, in welchem Maße die Einheitsätze erhöht werden oder ob der tatsächliche Aufwand ersetzt wird.

4. Den Beamten, deren Aufwandsentschädigung erhöht wird, ist dies, sofern tunlich, schon im voraus bekannt zu geben.

5. Wenn ein Beamter darzutun vermag, daß die von ihm innerhalb eines Kalenderjahrs oder eines sonstigen angemessenen Zeitraumes bezogene Aufwandsentschädigung zur Deckung seiner Auslagen nicht ausgereicht hat, so kann die Aufwandsentschädigung mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums bis zum Betrag der nachgewiesenen und als notwendig anerkannten Auslagen aufgebessert werden.

## § 7.

Zu § 6 des Gesetzes.

1. Die Aufwandsentschädigung wird ermäßigt, wenn die Gesamtdauer des auswärtigen Aufenthalts am näm-

lichen Ort – etwaige Unterbrechungen nicht mitgerechnet – mehr als drei Wochen d. i. mehr als 21 mal 24 Stunden einschließlich der Hin- und Rückreise beträgt.

2. Durch Unterbrechungen des auswärtigen Aufenthalts von nicht mehr als 48 Stunden wird die Ermäßigung der Aufwandsentschädigung nicht ausgeschlossen; auch kann die vorgesetzte Zentralbehörde, wenn es nach den vorliegenden Umständen gerechtfertigt ist, bestimmen, daß auch bei länger dauernden Unterbrechungen die Ermäßigung eintritt.

3. Die Ermäßigung der dem Beamten nach § 4 des Gesetzes zustehenden Aufwandsentschädigung tritt auch ein, wenn er von dem Ort der auswärtigen Tätigkeit regelmäßig an seinen ständigen Wohnort zurückkehrt.

4. Bei der Festsetzung der Aufwandsentschädigung durch die vorgesetzte Zentralbehörde ist in folgender Weise zu verfahren:

- a. Die Aufwandsentschädigung ist für die Gesamtzeit der auswärtigen Verwendung in der Regel, jedoch unbeschadet der Vorschrift unter b, für einen Beamten mit eigenem Hausstand auf 70, für einen solchen ohne eigenen Hausstand auf 50 vom Hundert des geordneten Betrags festzusetzen. Ein höherer Satz darf nur dann bewilligt werden, wenn besondere Gründe z. B. außergewöhnliche Kostspieligkeit des Aufenthalts an einem Orte vorliegen; hierzu ist die Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums einzuholen.
- b. Für die ersten drei Wochen (d. i. 21 mal 24 Stunden) wird die volle Aufwandsentschädigung, und für die weitere Zeit werden 30 vom Hundert der geordneten Aufwandsentschädigung insoweit angesetzt, als nicht der nach a zu ermittelnde Betrag für die Gesamtverwendungszeit die nach b berechnete Vergütung übersteigt.
- c. Hatte der Beamte vom Ort der vorübergehenden Verwendung auswärtige Dienstgeschäfte vorzunehmen, so erhält er für die hierauf verwendete Zeit die volle geordnete Aufwandsentschädigung, wogegen für die gleiche Zeit an dem nach a oder b berechneten Gesamtbetrag ein entsprechender Teilbetrag abzuziehen ist.



5. In den Fällen, in denen die Aufwandsentschädigung ermäßigt wird, ist dies dem Beamten, sofern tunlich, schon im voraus zu eröffnen.

## § 8.

Zu § 7 Absatz 1 und 3 des Gesetzes.

1. Die besondere Regelung der Aufwandsentschädigung erfolgt durch das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

2. Die Sonderregelung kann insbesondere in der Weise geschehen, daß

- a. der Einheitsatz des Tage- und Übernachtungsgelds oder nur derjenige des Tagegelds ermäßigt, im übrigen aber die Aufwandsentschädigung nach den allgemeinen Grundsätzen gewährt wird,
- b. ein Jahrespauschbetrag ausgeworfen wird, in den auch der Ersatz der Reisekosten ganz oder für einzelne Arten derselben einbezogen werden kann,
- c. die geordnete Aufwandsentschädigung innerhalb eines Jahres oder sonstigen geeigneten Zeitraums nur bis zu einem bestimmten Betrag geleistet wird und
- d. die Aufwandsentschädigung in Verbindung mit Geschäftsgebühren gewährt wird, wobei die in § 7 Absatz 3 des Gesetzes gezogene Grenze nur für den als Aufwandsentschädigung anzusehenden Teil der Gesamtvergütung gilt.

3. Die Sonderregelung soll, sofern es nach Lage der Verhältnisse angängig ist, insbesondere für die Bezirksbeamten stattfinden, die regelmäßig Dienstgeschäfte in größerer Zahl innerhalb ihres Dienstbezirks vorzunehmen haben. Die Sonderregelung kann sich auf alle oder nur auf einzelne Arten von Dienstgeschäften beziehen.

## § 9.

Zu § 7 Absatz 2 und 3 des Gesetzes.

1. Zu den Beamten, die nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes keinen Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben, gehören insbesondere diejenigen, deren Dienst in der Hauptsache in der regelmäßigen Begehung eines bestimmten Bezirks, in

regelmäßigen Fahrdienstleistungen und ähnlichen Dienstverrichtungen außerhalb der Amtsstelle besteht. Ob ein Beamter unter die gedachte Gesetzesbestimmung fällt und welche Berrichtungen zu den Dienstgeschäften der bezeichneten Art gehören, bestimmt im Zweifelsfalle das zuständige Ministerium.

2. Die ausnahmsweise Verwilligung von Aufwandsentschädigung für Beamte der im ersten Absatz bezeichneten Art ist nur zulässig, wenn triftige Gründe hierfür vorliegen. Falls nichts anderes bestimmt wird, richtet sich die Verwilligung nach den allgemeinen Regeln des Gesetzes und dieser Verordnung.

Zu § 8 des Gesetzes.

§ 10.

1. Außer den tarismäßigen Gebühren für die regelmäßigen Fahrgelegenheiten und den Kosten eines besonderen Befährts, sofern ein solches benützt werden darf, werden auch die sonstigen unvermeidlichen Auslagen (für die Fahrt zu und von der Station, für die Beförderung des Reisegepäcks, für Kutscher- und Stalltrinkgeld, für Bestellung und Miete eines Raumes für das auswärtige Geschäft und dergleichen) besonders vergütet, nicht aber Nebenauslagen für Verpflegung und Unterkunft, wie Hoteltrinkgelder, für die Bestellung eines Gastzimmers und dergleichen.

2. Bei längeren Reisen ist die Benützung des Schlafwagens gestattet, wenn dadurch der Reisezweck gefördert wird; in diesem Falle kann die Schlafwagengebühr (nicht das Übernachtungsgeld) angerechnet werden.

3. Als Reisekosten können Beamte der ersten Klasse für einen Diener, den sie auf die Reise mitnehmen, die einem Beamten der achten Klasse zustehende Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung anrechnen.

4. Bei Vornahme von Dienstgeschäften innerhalb der Wohnsitzgemarkung werden die Reisekosten nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften vergütet, wenn der Ort der Geschäftsverrichtung mehr als zwei Kilometer vom Geschäftssitz (vergleiche § 3 [1] dieser Verordnung) entfernt ist. Im übrigen können nach näherer Bestimmung des vorgesetzten Ministeriums die Auslagen für die Benützung

bestehender regelmäßiger Fahrgelegenheiten (Eisenbahnen, Straßenbahnen und Omnibusse und dergleichen) ersetzt werden, wenn dadurch die dienstlichen Zwecke gefördert werden; auch die Anrechnung der Auslagen für ein besonderes Gefährt kann zu diesem Zwecke gestattet werden, wenn keine regelmäßige Fahrgelegenheit besteht oder besondere dienstliche Gründe die Benützung eines solchen Gefährts rechtfertigen.

5. Die Beamten der in § 7 Absatz 2 des Gesetzes (§ 9 dieser Verordnung) bezeichneten Art können bei ihren Dienstgängen und Fahrten – außerhalb und innerhalb der Wohnsitzgemarkung – in der Regel eine Vergütung von Reisekosten nicht erhalten. Ob und unter welchen Voraussetzungen ihnen ausnahmsweise eine solche gewährt wird, bestimmt das zuständige Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.

6. Ein Pauschbetrag statt des Ersatzes des tatsächlichen Aufwands für Reisekosten – sei es für die Dauer eines Jahres oder eines sonstigen angemessenen Zeitraums, erforderlichenfalls auch eines Tages – kann insbesondere gewährt werden, wenn ein Beamter regelmäßig auswärtige Geschäfte in größerer Zahl vorzunehmen hat und sich hierbei mangels regelmäßiger Fahrgelegenheiten eines besonderen Gefährtes bedienen muß (vergleiche auch § 8 (2 b) dieser Verordnung). Auch die Festsetzung eines bestimmten Betrags, den der Aufwand für Reisekosten innerhalb eines Jahres oder eines sonstigen angemessenen Zeitraums nicht übersteigen darf, ist in den hierzu geeigneten Fällen zulässig.<sup>1)</sup>

#### § 11.

#### Zu § 9 des Gesetzes.

1. Alle Beamten haben bei Dienstreisen stets die billigsten der nach den Umständen in Betracht kommenden Fahrgelegenheiten, insbesondere Eisenbahnen und Straßenbahnen, Dampfschiff-, Post- und Motorwagenverbindungen zu benützen, soweit dies ohne Nachteil für den Reisezweck geschehen kann.

<sup>1)</sup> Pauschbetrag der Bezirkstierärzte: Landesherrliche Verordnung vom 23. Januar 1909 (Ges.- u. VBl. S. 9) § 5.

2. Beamte der drei ersten Klassen können sich auf der Eisenbahn der ersten Wagenklasse, Beamte der vierten bis sechsten Klasse dagegen der zweiten Wagenklasse bedienen. Die Beamten der siebenten und achten Klasse dürfen die Gebühr der dritten Wagenklasse, bei Zügen, die eine dritte Klasse nicht führen, die der zweiten anrechnen, sofern die Benützung eines solchen Zuges aus dienstlichen Rücksichten erforderlich ist. Bei Fahrten auf dem Dampfschiff können die entsprechenden Schiffsklassen benützt werden.

3. Wenn an einem auswärtigen Geschäft mehrere Beamte beteiligt sind und ein Zusammenreisen aus dienstlichen Gründen erwünscht ist, so können auch die Beamten, die sich nach Absatz 2 einer niedrigeren Wagenklasse bedienen müßten, die höhere Wagenklasse benützen und die Auslagen hierfür anrechnen.

4. Läßt sich die Verwendung eines besonderen Gefährts nicht vermeiden, so können Beamte der fünf ersten Klassen den Aufwand für einen Wagen mit zwei Pferden, die übrigen Beamten den Aufwand für einen einspännigen Wagen aufrechnen, es sei denn, daß aus besonders nachzuweisenden Gründen die Benützung eines zweispännigen Fuhrwerks nicht zu vermeiden war. Beamte der beiden letzten Klassen dürfen Reisekosten für ein besonderes Gefährt nur dann anrechnen, wenn die Entfernung des auswärtigen Geschäfts-orts vom Wohnort über fünf Kilometer beträgt oder wenn bei kürzerer Entfernung besondere Verhältnisse nachweislich eine Ausnahme rechtfertigen.

5. Wenn bei einem auswärtigen Dienstgeschäft, bei dem die Benützung eines besonderen Gefährts gestattet ist, mehrere Beamte beteiligt sind, so haben sie sich eines gemeinschaftlichen Gefährts zu bedienen und es soll der Beamte, den seine dienstliche Stellung dazu beruft, hiernach die geeignete Anordnung treffen. War im einzelnen Falle dieses Verfahren untunlich, so ist dies besonders zu begründen.

6. Beamte, die häufiger auswärtige Geschäfte vorzunehmen haben, haben die Stellung des nötigen Fuhrwerks mit Genehmigung der zuständigen Behörde an Unternehmer zu vergeben und es soll die Vergütung der Reisekosten

nach den so vereinbarten Preisen, die außer dem Fuhrlohn jedenfalls die auswärtige Verpflegung von Kutscher und Pferden zu umfassen haben, angerechnet werden.

7. Hält ein Beamter selbst Wagen und Pferde, so kann er zu ihrer Verwendung für solche Fälle, in denen die Benützung eines besonderen Gefährts zulässig ist, von der zuständigen Behörde, von der zugleich die anrechnungsfähige Vergütung den örtlichen Fuhrlöhnen entsprechend festzusetzen ist, allgemein ermächtigt werden.

8. Die gleiche Ermächtigung kann auch einem Beamten erteilt werden, der sich ein eigenes Reitpferd oder Kraftfahrzeug (Automobil, Motorrad) hält. Die anrechnungsfähige Vergütung wird von der zuständigen Behörde nach den vorliegenden Umständen festgesetzt; keinesfalls dürfen aber der Staatskasse mehr Kosten erwachsen als bei Benützung eines besonderen Gefährts.

#### § 12.

Zu § 10 des Gesetzes.

1. Die Verwilligung von Ganggebühren ist zulässig sowohl bei Dienststreifen nach einem auswärtigen Geschäftsort,<sup>1)</sup> wie auch bei solchen innerhalb der Wohnsitzgemarkung, vorausgesetzt, daß der Geschäftsort mehr als zwei Kilometer vom Geschäftssitz (vergleiche § 3 (1) dieser Verordnung) entfernt ist, und zwar nicht nur für zu Fuß, sondern auch für mittelst Fahrrads zurückgelegte Wegstrecken; ferner dürfen Ganggebühren nicht angerechnet werden für die nicht mehr als zwei Kilometer betragenden Wegstrecken von der Wohnung, dem Dienstzimmer usw. (siehe § 5 (2) dieser Verordnung) bis zur Abgangsstation der Eisenbahn usw. sowie von der Ankunftsstation bis zum ersten Geschäftsort und umgekehrt.

2. Welche Beamte und in welchen Fällen sie Ganggebühren anrechnen können, bestimmt das vorgesezte Ministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium.<sup>2)</sup> Keine

<sup>1)</sup> Auch nach einer abgeordneten Bemerkung. Für Gänge auf der auswärtigen Bemerkung (z. B. Besichtigung von Grundstücken) dürfen keine Ganggebühren angesetzt werden.

<sup>2)</sup> Alle Beamten dürfen, soweit sie Anspruch auf Reisekostensatz haben und eine anderweite Bestimmung nicht für einzelne

Ganggebühren können die in § 7 Absatz 2 des Gesetzes und § 9 (1) dieser Verordnung genannten Beamten erhalten; das gleiche gilt für die Beamten, die als Reisekostenersatz einen Pauschbetrag erhalten.

3. Die Ganggebühr beträgt für alle Beamten 15 Pfennig für jedes zurückgelegte Kilometer. Wo jedoch eine Eisenbahn-, Straßenbahn- oder Dampfschiffverbindung besteht, können Ganggebühren nur bis zur Höhe des Fahrgeldes derjenigen Klasse angerechnet werden, deren sich der Beamte nach § 11 (2) der Verordnung bedienen darf.<sup>1)</sup> Bei Eisenbahnverbindungen ist das Fahrgeld für Eilzüge maßgebend, dasjenige für Personenzüge nur da, wo lediglich solche Züge verkehren. Bestehen zwischen zwei Orten mehrere Fahrgelegenheiten der bezeichneten Art, so ist der Betrag anzurechnen, der sich bei Benützung der billigsten Verbindung ergeben hätte. Die Kosten für Beförderung des Fahrrads auf der Bahn und dergleichen bei Dienststreifen, die nur teilweise mit dem Fahrrad bewerkstelligt werden, sind aus der Ganggebühr zu bestreiten. Als mit der Bahn verbunden gilt ein Ort auch dann, wenn er nicht mehr als zwei Kilometer von der nächsten Station entfernt ist.

4. Die an einem Kalendertag zurückgelegten Wegstrecken – mit Ausnahme der in Absatz 1 erwähnten – werden zusammengerechnet. Ergibt sich bei der Gesamtkilometerzahl ein Bruchteil, so wird dieser auf ein volles Kilometer aufgerundet. In keinem Fall dürfen jedoch die Ganggebühren für einen Kalendertag den Betrag von drei Mark überschreiten.

5. Für die Berechnung der Länge der Wegstrecken sind die amtlich oder auf sonstige zuverlässige Weise ermittelten Straßenlängen maßgebend.<sup>2)</sup>

Arten von Beamten oder im Einzelfalle getroffen ist, Ganggebühren anrechnen.

<sup>1)</sup> Auch wenn die Eisenbahn usw. wegen ungünstiger Abfahrtszeit nicht benützt worden ist.

<sup>2)</sup> Längenverzeichnisse der Straßen und Eisenbahnen, Ges.- u. BdBl. 1881 Nr. XX Beilage (Nach S. 238). Nachträge: Ges.- u. BdBl. 1890 S. 413; 1893 S. 7; 1896 S. 53; 1898 S. 507; 1901 S. 398; 1903 S. 88; 1906 S. 824.

## § 13.

Beamten, die sich bei Ausübung ihres Dienstes in erheblichem Umfang eines eigenen Fahrrads (auch Motorrads) in solchen Fällen bedienen, in denen Ganggebühren nicht angerechnet werden dürfen, kann von der vorgesetzten Zentralbehörde, wenn die Benützung des Rads im dienstlichen Interesse liegt, ein angemessener Pauschbetrag zur Bestreitung der Kosten der Ausbesserung und der Unterhaltung sowie für Abnützung gewährt werden. Dieser Pauschbetrag richtet sich nach dem Maß der Benützung des Rads für die dienstlichen Zwecke, darf aber 50 Mark jährlich nicht übersteigen.

## § 14.

1. Kein Kostenverzeichnis für auswärtige Dienstgeschäfte darf aus einer öffentlichen Kasse bezahlt werden, bevor es von der hierzu berufenen vorgesetzten Behörde gutgeheißen ist.<sup>1)</sup>

2. Den Beamten können auf die ihnen voraussichtlich zustehenden Vergütungen für Aufwandsentschädigung und Reisekosten auf Antrag angemessene Vorschüsse geleistet werden.

3. Die Art und Weise der Aufstellung der Kostenverzeichnisse bestimmt die zuständige Dienstbehörde.<sup>2)</sup> Jeden-

<sup>1)</sup> Gilt nicht im Falle des § 14 Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

<sup>2)</sup> Formular für ein Kostenverzeichnis:

Gr. ....

### Dienstreisekosten-Rechnung

des .....

für den Monat .....

Tag	Ort und Art des aus- wärtigen Geschäfts. Erläute- rungen	Zeit der		Ab- wesen- heit, Tage $\frac{1}{10}$ , $\frac{7}{10}$ u/w.	Aufwands- entschädigung		Gang- gebühren		Reise- kosten	
		Ab- reise	Rück- kehr		Tage- geld	Über- nach- tungs- geld	km	Betrag	M.	S.

Formular für auswärtige Geschäfte der Notariatsbeamten;  
Gerichtskostenordnung § 62 (Ges. u. VOBl. 1909 S. 144).

falls ist für alle auswärtigen Dienstgeschäfte der Zeitpunkt der Abreise und der Rückkehr anzugeben, sowie ob auswärts mit Anspruch auf Übernachtungsgeld übernachtet worden ist. Ferner sind alle Abweichungen von den aufgestellten Regeln jeweils in ausreichender Weise zu begründen.

4. Sind für eine Mehrzahl von Dienstverrichtungen, die bei einem auswärtigen Aufenthalt vorgenommen werden, gesonderte Kostenverzeichnisse aufzustellen, so darf für diese Geschäfte zusammen die Aufwandsentschädigung nebst Reisekosten nur einfach gerechnet werden. Der gesamte Aufwand ist auf die einzelnen Geschäfte zu gleichen Teilen zu verteilen, sofern nicht besondere Gründe eine andere Verteilung rechtfertigen.

#### § 15.

1. Alle Beamten sind verpflichtet, die auswärtigen Dienstgeschäfte mit möglichst geringem Zeitaufwand durchzuführen, unnötige Hin- und Herreisen zu vermeiden, soweit möglich mehrere auswärtige Geschäfte bei einer Reise zu verbinden und überhaupt darauf bedacht zu sein, daß der Staatskasse möglichst geringe Kosten erwachsen.

2. Nichtbeachtung dieser Bestimmungen hat den Abstrich ungebührlicher Anforderungen an Aufwandsentschädigung und Reisekosten zur Folge.

## II. Umzugskosten.

Zu § 11 des Gesetzes.

#### § 16.

Die Vorschriften des Gesetzes und dieser Verordnung gelten auch für die nichtetatmäßigen Beamten und die vertragsmäßig angenommenen — nicht im Arbeiterverhältnis stehenden — Personen, soweit im folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 17.

1. Ein Anspruch auf Umzugskostenvergütung besteht — einerlei ob es sich um Umzüge innerhalb des Groß-